## Vorgehensweise für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Zusammenhang mit Coronafällen

Empfehlungen des Landesgesundheitsamtes



Stand: 03.07.2020

## Eine der folgenden Informationen wird der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege mitgeteilt (nicht durch das Gesundheitsamt):

- 1) Betrifft kranke oder infizierte Personen:
  - a) Ein Kind oder eine in der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege tätige Person zeigt Krankheitssymptome

(typische Krankheitssymptome einer Coronavirusinfektion sind namentlich Fieber, Husten, Halsschmerzen sowie Geruchs- und Geschmacksstörungen)

 Empfehlung an die Person (bei Kindern an die erziehungsberechtigte Person) telefonisch mit dem behandelnden Hausarzt oder Kinderarzt Kontakt aufzunehmen

Hinweis: Es gilt ein Betretungsverbot für die betroffene Person oder das betroffene Kind

- b) Virusnachweis von SARS-CoV-2 (Nasen-Rachenabstrich) bei einer in der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege tätigen Person oder einem Kind
  - Kontaktaufnahme durch die Leitung der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege mit dem Gesundheitsamt zur Besprechung des weiteren Vorgehens
  - Vorbereitung einer Namens- und Adressliste der betroffenen Personen. Dies sind:
    - Gruppe incl. Kontaktdaten der erziehungsberechtigten Personen (Telefon-Nr., E-Mail)
    - o pädagogisches Personal (Telefon-Nr., E-Mail)
    - ggf. weitere in der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege t\u00e4tige Personen (Telefon-Nr., E-Mail)

damit das Gesundheitsamt auf dieser Basis die Kontaktpersonenermittlung einleiten kann. Hinweis: Es gilt ein Betretungsverbot für die betroffene Person oder das betroffene Kind

- c) Es wird durch einen Arzt ein COVID-19-Krankheitsverdacht festgestellt
  - Kontaktaufnahme durch die Leitung der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege mit dem Gesundheitsamt (und ggf. der Meldung nach § 6 IfSG sofern nicht bereits vom Arzt erfolgt)
     Hinweis: Es gilt ein Betretungsverbot für die betroffene Person oder das betroffene Kind
- 2) Betrifft Kontaktpersonen:
  - a) Eine Person hatte einen Kontakt zu einer anderen Person, bei der das Virus SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde
    - Anfragenden ans Gesundheitsamt verweisen, damit dort die Kontaktpersonenermittlung eingeleitet werden kann.

Kein weiterer Handlungsbedarf für die Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege

b) Eine Person hatte Kontakt zu einer Kontaktperson nach 2a)
Kein Handlungsbedarf für die Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege bzw. für die anfragende Person

## Wann darf ein Kind bzw. eine in der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege tätige Person wieder in die Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege?

- Für Personen mit einem Coronavirus-Nachweis bzw. enge Kontaktpersonen gelten die Isolations- bzw. Quarantänevorschriften des Gesundheitsamtes.
- Nach Ablauf der Quarantäne oder Isolation ist zur Wiederaufnahme in die Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege weder ein negativer Virusabstrichbefund noch ein ärztliches Attest notwendig. Dies gilt auch, wenn Kinder oder in der Einrichtung tätige Personen aus anderen medizinischen Gründen Symptome zeigen und nach ärztlichem Urteil die Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege wieder besuchen können.
- Sofern es die Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege im <u>Einzelfall</u> für erforderlich hält, kann sie sich eine formlose schriftliche Bestätigung vorlegen lassen, dass nach ärztlichem Urteil bzw. Aussage des Gesundheitsamtes die Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege wieder besucht werden kann. Eine Bestätigung des ärztlichen Urteils bzw. der Aussage des Gesundheitsamtes durch die erziehungsberechtigte Person bzw. in der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege tätigen Person ist in der Regel ausreichend (mit Angabe der behandelnden Ärztin/ des behandelnden Arztes und Datum der Feststellung).